

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2020/194
Kreisausschuss	nicht öffentlich	11.11.2020
Kreistag	öffentlich	11.11.2020

Tagesordnungspunkt

Feststellung und Ahndung eines Verstoßes gegen die Amtsverschwiegenheit

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stellt fest, dass die Kreistagsabgeordnete Ingeborg Kleinert durch ihre mündliche Aussage im öffentlichen Teil der Kreistagssitzung vom 01.10.2020 gegen die Amtsverschwiegenheit gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) verstoßen hat.

Der Kreistag missbilligt den Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit und erteilt der Abgeordneten Ingeborg Kleinert eine Rüge.

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) gilt für die Abgeordneten die Verschwiegenheitspflicht. Danach haben Abgeordnete über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Da die Sitzungen des Hauptausschusses stets nichtöffentlich sind, kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle von ihm behandelten Angelegenheiten ihrer Natur nach geheim zu halten sind. In jedem Fall ist aber über den Beratungsgang, also über den Inhalt der von den Mitgliedern geäußerten Meinungen und das Abstimmungsverhalten in den nichtöffentlichen Sitzungen Verschwiegenheit zu wahren.¹

Wer diese Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 S. 2 bis 4 NKomVG gelten gem. § 40 Abs. 2 NKomVG entsprechend. Danach kann ein Bruch der Vertraulichkeit nichtöffentlicher Sitzungen, der nicht strafrechtlich verfolgt werden kann, als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Über die Einleitung des Verfahrens entscheidet gem. § 39 Abs. 2 S. 4 NKomVG bei Abgeordneten die Vertretung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Wird auf die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens verzichtet, kann der Kreistag den Verstoß gegen die Amtsverschwiegenheit durch missbilligenden Beschluss feststellen und eine Rüge erteilen. Die Zulässigkeit eines missbilligenden Beschlusses ist gedeckt durch die aus der verfassungsrechtlichen Selbstverwaltungsgarantie abgeleiteten Befugnis der Vertretung, die zum Erhalt und zur Wieder-



¹ Thiele, Kommentar zum NKomVG, Rdnr. 6 zu § 40 NKomVG

herstellung ihrer Funktionsfähigkeit und inneren Ordnung gebotenen Maßnahmen zu ergreifen.²

Die Kreistagsabgeordnete Ingeborg Kleinert äußerte im öffentlichen Teil der Kreistags-sitzung vom 01.10.2020 im Rahmen der Diskussion zu Tagesordnungspunkt 13 (Be-schluss über die Neufassung der Satzung zur Kindertagespflege gem. §§ 23 und 24 SGB VIII), dass die Mitglieder der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen mit zwei Zungen spre-chen würden, da sie im Kreisausschuss gegen die Höhergruppierung einer Frau in lei-tender Position gestimmt und nun für die Anhebung der Entlohnung der Tagespflege-mütter plädieren würden. Die Abgeordnete Beate Jeromin-Oldewurtel entgegnete daraufhin, man sei generell gegen die pauschale Höhergruppierung bzw. Beförderung der Amtsleiterinnen und Amtsleiter nach A14. Die Abgeordnete Gila Altmann stellte zudem klar, dass sie im Kreisausschuss nicht gegen die Höhergruppierung gestimmt, sondern sich enthalten habe.

Damit machte Frau Kleinert öffentlich Angaben zum Abstimmungsverhalten der ge-nannten Fraktion innerhalb der entsprechenden nichtöffentlichen Sitzung des Kreis-ausschusses am 29.09.2020. Festzustellen ist dabei aber, dass die Aussage, die Frakti-on der Grünen habe gegen die Höhergruppierung gestimmt, nicht den Tatsachen ent-sprach und somit nicht das richtige Abstimmungsverhalten wiedergegeben wurde. Es ist also nicht davon auszugehen, dass Frau Kleinert vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Die Aussage entstand spontan und aus einem Affekt heraus und der betreffende Tagesordnungspunkt aus der Sitzung des Kreisausschusses wurde nicht explizit genannt. Es war der eindeutige Wille erkennbar, die Aussage so zu abstrahie-ren, dass keine Rückschlüsse auf die höherzugruppierende Person gezogen werden konnten. Im Vordergrund stand nicht die Offenlegung des Abstimmungsergebnisses, sondern die Tatsache, dass die Fraktion der Grünen auch gegen Höhergruppierun-gen/Beförderungen von Frauen stimme. Das korrekte Abstimmungsverhalten und der Sachzusammenhang wurden für Außenstehende erst durch die Aussagen von Frau Jeromin-Oldewurtel und Frau Altmann deutlich.

Mit ihrem Verhalten hat Frau Kleinert dennoch gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 i. V. m. § 54 Abs. 3 NKomVG verstoßen. Frau Kleinert wurde zu diesem Vor-wurf angehört und gibt den Verstoß unumwunden zu. Dies hat sie auch in einem Pres-seartikel aus der Ostfriesen-Zeitung vom 04.11.2020 auf Seite 16 erklärt.

Der Kreistag stellt daher einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht gem. § 40 i.V.m. § 54 Abs. 3 NKomVG fest und erteilt der Abgeordneten Ingeborg Kleinert eine Rüge.

Erstellungsdatum: 04.11.2020	Unterschrift gez. Meinen
---	---

² Meyer in Blum, Häusler, Meyer, NKomVG, Rdnr. 24 zu § 40 NKomVG; OVG Lüneburg, KommJur 2012 S. 420